

Arbeitshilfe zur Prüfung von Lohn-/ Gehaltsangeboten

Grundsätzliches:

- Vermittlungsverbot bei Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangeboten, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen (§ 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB III).
- Ein Verstoß gegen ein Gesetz liegt z. B. vor, wenn tarifliche Regelungen oder Mindestarbeitsbedingungen nicht eingehalten werden, obwohl die Arbeitgeberin bzw. der hierzu verpflichtet ist.
- Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt vor, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden **Branche und Wirtschaftsregion** üblicherweise gezahlten Tariflohns erreicht (BAG v. 22.04.2009 – 5 AZR 436/08).
- Fragerecht des Jobcenters zur Höhe des Entgelts nach § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 39 Abs. 1 SGB III (AG, die Dienstleistungen der AA bzw. der JC in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen...).
- Es bleibt den Unternehmen freigestellt, ob die Lohn- und Gehaltsangabe nur zur internen Verwendung dienen soll oder ob diese auch nach Außen (Kunden) bekannt gegeben werden dürfen. Das ist jeweils zu hinterfragen.
- Sollte im Einzelfall eine gesetz- oder sittenwidrige Entlohnung angeboten werden und der Arbeitgeber trotz Hinweis das Entgeltangebot nicht anpassen, ist die Fachgebietsleitung einzuschalten.

Prüfkaskade bei der Aufnahme eines Stellenangebots:

Prüfung, ob der Arbeitgeber (AG) in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags fällt:

- Befragung des AG, ob er in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags, welcher das Entgelt regelt, fällt.
- Abgleich des konkreten Lohnangebotes mit dem Tariflohn der maßgeblichen Entgeltgruppe, welche für die ausgeschriebene Tätigkeit zur Anwendung kommt.

Hilfsmittel:

- http://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/tarifdaten_branchen/index.php
- http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_2269.htm
- <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>

Ergebnis: Keine Tarifbindung



Prüfung, ob der AG in den Geltungsbereich eines festgelegten Mindestlohns bzw. eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages fällt:

- Befragung des AG, ob er einen Mindestlohn zu beachten hat.

Hilfsmittel:

- http://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/mindestloehne_aentg/index.php
- http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.pdf;jsessionid=0BE121D591C6D0A6FBC52D4A5A4A7964?__blob=publicationFile
- http://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne_aentg.pdf

- Befragung des AG, ob er einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag verbindlich anzuwenden hat.

Hilfsmittel:

- http://www.tarifregister.nrw.de/tarifinformationen/tarifvertraege_ave/index.php
- http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/arbeitsrecht-verzeichnis-allgemeinverbindlicher-tarifvertraege.pdf?__blob=publicationFile

Ergebnis: Keine Anwendung Mindestlohn / Allgemeinverbindlichkeitserklärung



Prüfung, ob der geltende Tariflohn in der betreffenden Branche im Wirtschaftsgebiet üblich ist

Tarifvergütung ist üblich, wenn mehr als 50% der AG des Wirtschaftsgebietes tarifgebunden sind oder die organisierten AG mehr als 50 % der AN des Wirtschaftsgebietes beschäftigen.

Ist der geltende Tariflohn im Wirtschaftsgebiet üblich, ist zu prüfen, ob das Lohnangebot diesen üblicherweise gezahlten Tariflohn um nicht mehr als ein Drittel unterschreitet.

Hilfsmittel:

- http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_4428.htm

Ergebnis: Tarifvergütung nicht üblich oder Üblichkeit nicht feststellbar



Ermittlung der ortsüblichen Entlohnung in der betreffenden Branche und Wirtschaftsgebiet

Als ortsüblich wird der durchschnittliche Lohn eines **Wirtschaftsgebietes** bezeichnet, lt. einschlägiger LAG-Entscheidungen ist es plausibel, das **jeweilige Bundesland** als Wirtschaftsgebiet zu Grunde zu legen.

- Prüfung, ob das Lohnangebot den ortsüblichen Lohn um **nicht mehr als ein Drittel unterschreitet**.

Hilfsmittel:

- <http://www.tarifregister.nrw.de/pdf/tarifspiegel.pdf>
- http://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_4428.htm
- <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>
- https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;jsessionid=E2BE96B195E27895305A66FCC E18DF07.tomcat_GO_2_2?operation=statistikAbruftabellen&levelindex=0&levelid=1396445524940&index=3

(Verdiensterhebungen der Statistikämter /

weitere Handhabung s. [Ablage AGS / Ordner Tarifverträge_ Ortsüblichkeit](#))

Hinweis:

Eigenständige Erhebungen stellen keine ausreichende Prüfgrundlage dar und geben kein realistisches Bild des örtlichen Lohnniveaus wider.

Dokumentation der Prüfung:

Aufgrund der kaskadenartigen Prüfung reicht die Nennung des jeweils letzten Prüfschritts in AKDN (Reiter „Stelle“ / „Bemerkung“) aus, um die gesamte Prüfung zu dokumentieren.

Beispiel:

„Lohn/Gehaltsangebot i. H. v.: **€uro /Std. bzw. mtl. / Weitergabe an AN: ja / nein**“

- Prüfung Lohn/Gehaltsangebot: TV-Bindung des AG liegt vor / Angebot entspricht Tarifentlohnung“
- Prüfung Lohn/Gehaltsangebot: Anwendung Mindestlohn / Angebot entspricht Mindestlohn.“
- Prüfung Lohn/Gehaltsangebot: Ortsübliche Entlohnung geprüft / keine Sittenwidrigkeit“